



RUSSIAN DESK

Liebe Leserinnen und Leser,

2020 treten zahlreiche Änderungen im Vergaberecht in Kraft. Sie erfolgen sowohl im Vergabegesetz¹ (nachfolgend „Gesetz Nr. 44-FS“) als auch im Gesetz über die Beschaffung durch einzelne juristische Personen² (nachfolgend „Gesetz Nr. 223-FS“).

In erster Linie betreffen die Änderungen die Registrierung im Einheitlichen Informationssystem (EIS), die Einhaltung des nationalen Verfahrens, ein Verfahren zur Beschaffung auf bestimmte Arten (beim Alleinlieferanten, Preisanfrage) sowie weitere Fragen.

Die Änderungen verkomplizieren einerseits das Vergabeverfahren (kürzere Fristen, mehr einzureichende Dokumente), schaffen aber andererseits auch neue Möglichkeiten (erleichterter Abschluss von Lebenszyklusverträgen).

Dieser Newsletter gibt einen kurzen Überblick über die für potentielle Lieferanten relevanten Änderungen im Vergaberecht.³ Zudem gehen wir kurz auf geplante weitere Änderungen des Gesetzes Nr. 44-FS und einiger untergesetzlicher Rechtsakte ein.



Kamil Karibov
Diplom-Jurist | Ph.D. | Partner

Was ändert sich 2020 im Vergaberecht?

Gesetz Nr. 44-FS Die im Januar 2020 in Kraft getretenen Änderungen

INFORMATIONSSYSTEME

Wichtigste Änderung ist, dass seit dem 1. Januar 2020 eine Teilnahme an Vergabeverfahren ohne Registrierung im EIS nicht mehr möglich ist. Ein solches Angebot wird auf Grundlage von Art. 66 Pkt. 11 Unterpkt. 4) des Gesetzes Nr. 44-FS zurückgewiesen. Somit haben Personen, die im EIS nicht registriert sind oder deren Registrierung abläuft, faktisch keinen Zugang mehr zu Vergabeverfahren.

Seit dem 1. Januar 2020 arbeitet das neue staatliche Informationssystem (GIS) „Unabhängiger Registrator“. Es soll vor allem das Funktionieren des EIS sicherstellen, die Handlungen der Vergabeteilnehmer im EIS und auf der elektronischen Plattform fixieren sowie Informationen über solche Handlungen speichern und verarbeiten.⁴

DAS NATIONALE VERFAHREN

Bei Vergabeverfahren mit festgelegten Verboten und Beschränkungen sind in den im Anschluss abgeschlossenen Vertrag

¹ Föderales Gesetz Nr. 44-FS „Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ vom 5. April 2013.

² Föderales Gesetz Nr. 223-FS „Über die Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch einzelne Arten juristischer Personen“ vom 18. Juli 2011.

³ Die Änderungen erfolgten v. a. durch das Föderale Gesetz Nr. 449-FS „Über die Änderung des Föderalen Gesetzes „Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ vom 27. Dezember 2019.

⁴ Regierungsverordnung Nr. 881 „Über die Festlegung der Anforderungen an den Betrieb des staatlichen Informationssystems, das im Art. 4 Ziff. 13 des Föderalen Gesetzes „Über das Vertragssystem im Bereich der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen zur Sicherung des staatlichen und kommunalen Bedarfs“ genannt ist, ans Verfahren zur Bildung, Speicherung und Nutzung der in diesem System enthaltenen Informationen“ vom 28. Juli 2018.

Angaben zum Herkunftsland der Ware aufzunehmen. Dies wird durch die territorialen Behörden der Föderalen Staatskasse sowohl bei Vertragsschluss als auch für bereits erfüllte Verträge kontrolliert.⁵ Sollte das Herkunftsland der Ware nicht den Vertragsbedingungen entsprechen, werden keine Angaben ins Register der Verträge aufgenommen. Dann drohen dem Auftraggeber Geldbußen und dem Lieferanten die Nichtbezahlung der ausgeführten Arbeiten aus dem Vertrag gemäß Art. 103 Pkt. 8 des Gesetzes 44-FS (bis auf dort genannte Ausnahmen).

LEBENSZYKLUSVERTRÄGE

Der Abschluss von Lebenszyklusverträgen – also von der Vereinbarung über die Ausführung eines ganzen Komplexes von Arbeiten, von der Planung, Erschaffung und Errichtung des Objekts bis zum Betrieb, der Bedienung und Verwertung des Objekts – ist in durch die Regierung festgelegten Fällen möglich (etwa einzigartige Investitionsbauobjekte, Gesundheitseinrichtungen). Seit dem 8. Januar 2020 können Lebenszyklusverträge auch dann abgeschlossen werden, wenn Gegenstand eines solchen Vertrags neue Maschinen und Ausrüstung sind (Art. 34 Pkt. 16 Neufassung des Gesetzes Nr. 44-FS).

Die Regierungsverordnung Nr. 27⁶ sieht vor, dass Lebenszyklusverträge für die Beschaffung von Medizintechnik nach den Codes 26.60.11, 26.60.12, 26.60.13.130, 26.70.22.150, 32.50.12.000, 32.50.21.121, 32.50.21.122 OKPD 2 abgeschlossen werden können. Diese Vorschrift gilt seit dem 31. Januar 2020.

ÄNDERUNG WESENTLICHER BEDINGUNGEN DES VERTRAGS MIT DEM ALLEINLIEFERANTEN

Das Finanzministerium hat erläutert,⁷ dass der Auftraggeber in den Fällen nach Art. 95 Pkt. 10 Unterpkt. 1 des Gesetzes Nr. 44-FS berechtigt ist, alle wesentlichen Vertragsbedingungen, insbesondere den Preis und die Frist zur Vertragserfüllung, auf Vereinbarung der Parteien zu ändern. Diese Fälle umfassen z.B. den Abschluss eines Stromversorgungsvertrags oder eines Kaufvertrags über die Elektroenergie mit einem garantierenden Stromversorger, die Beschaffung rechtlicher Dienstleistungen zum Schutz der Interessen der Russischen Föderation vor ausländischen und internationalen Gerichten und Schiedsgerichten sowie gegenüber ausländischen Behörden.

Änderungen, die im Juli 2020 in Kraft treten

PREISANFRAGE

Derzeit ist der Auftraggeber berechtigt, die Vergabe durch eine Preis-anfrage in elektronischer Form durchzuführen, wenn der Anfangs- (maximale) Vertragspreis RUB 500.000 nicht übersteigt. Der Jahresumfang der Vergaben, die auf solche Weise erfolgen, darf zehn Prozent des Gesamtumfangs aller Vergaben eines Auftraggebers nicht überschreiten und nicht mehr als RUB 100 Mio. betragen (Art. 82.1 Pkt. 2 Föderales Gesetz Nr. 44-FS). Ab dem 1. Juli 2020 kann eine Preis-anfrage in elektronischer Form bei

einem Anfangs- (maximalen) Vertragspreis bis RUB 3 Mio. durchgeführt werden.

Die Angebote müssen mehr Informationen enthalten: An Stelle einer Erklärung, den Anforderungen von Art. 31 Pkt. 1 Unterpkt. 1 Gesetz Nr. 44-FS (allgemeine gesetzliche Anforderungen an den Lieferanten) zu entsprechen, ist der Vergabeteilnehmer nunmehr verpflichtet, die Entsprechung mit Dokumenten zu bestätigen. Zudem ist ein Beschluss über die Zustimmung der Gesellschaft zum Großgeschäft vorzulegen, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist.

Die Preis-anfrage wird schneller erfolgen, der Vergabeteilnehmer soll dazu mehr Informationen vorlegen. Die Angebote sind vier Werk-tage nach dem auf die Veröffentlichung der Benachrichtigung im EIS folgenden Tag einzureichen. Der Vertrag wird auch schnell abgeschlossen: Der Auftraggeber muss den Vertragsentwurf innerhalb von drei Stunden nach Veröffentlichung des Protokolls über die Vergabe-ergebnisse an das EIS und die elektronische Plattform versenden; der Auftraggeber und Lieferant haben je einen Werktag für Unterzeichnung und Veröffentlichung des Vertrags.

Der Vertrag darf dabei nicht früher als zwei Werk-tage nach der Veröffentlichung des Ergebnisprotokolls im EIS abgeschlossen werden.

Ein Protokoll über Meinungsverschiedenheiten wird nicht mehr erstellt.

Sollte nur ein Angebot eingereicht werden oder nur ein der Ausschreibung genügendes Angebot verbleiben, ist der Auftraggeber berechtigt, den Vertrag mit diesem Teilnehmer ohne Verlängerung der Frist zur Einreichung von Angeboten sogleich abzuschließen.

BESCHAFFUNG BEIM ALLEINLIEFERANTEN

Ab dem 1. Juli 2020 verändert sich die Liste der Fälle, in denen der Vertrag zur Beschaffung beim Alleinlieferanten mit der Kontrollbehörde abzustimmen ist. Insbesondere gilt dies, wenn kein elektronisches Verfahren stattgefunden hat, allerdings nur, wenn der Anfangs- (maximale) Vertragspreis eine durch die Regierung festzulegende Grenze überschreitet.

VEREINFACHTE VERGABEVERFAHREN

Für Vergabeverfahren über einen Betrag von nicht mehr als RUB 3 Mio. (Gesamtumfang der Vergaben des Auftraggebers) gilt ein vereinfachtes Verfahren.

Dabei können die Vergabeteilnehmer auf einer elektronischen Plattform Vorangebote zusammenstellen. Der Auftraggeber kann die Benachrichtigung mit der Begründung des Vertragspreises dort veröffentlichen. Danach wählt der Betreiber der elektronischen Plattform fünf am besten passenden Vorangebote und sendet diese zur Abstimmung an den Auftraggeber. Der Auftraggeber wählt innerhalb eines Werk-tages nach Versendung das beste Angebot aus.

⁵ Schreiben der Staatskasse Nr. 07-04-05/14-26674 „Über das Verfahren zur Aufnahme der Angaben zum Herkunftsland der Ware ins Register der Verträge“ vom 10. Dezember 2019.

⁶ Regierungsverordnung Nr. 27 „Über die Änderung von Pkt. 1 der Regierungsverordnung der Russischen Föderation Nr. 1087 vom 28. November 2013“ vom 21. Januar 2020.

⁷ Schreiben Nr. 24-03-07/99602 vom 19. Dezember 2019.

Der Vertrag wird auch im vereinfachten Verfahren in elektronischer Form abgeschlossen – wie für eine neue Preis-anfrage.

Gesetz Nr. 223-FS

INFORMATIONSSYSTEME

Wie für Vergabeverfahren nach dem Gesetz Nr. 44-FS wird die Teilnahme an Vergabeverfahren nach dem Gesetz Nr. 223-FS ohne Registrierung im EIS unmöglich. Das GIS „Unabhängiger Registrator“ wird das Funktionieren des EIS und andere Funktionen sicherstellen.

NEU IN VERHÄLTNISSEN MIT KLEINEN UND MITTLEREN UNTERNEHMEN

Durch eine Reihe untergesetzlicher Rechtsakte⁸ wurden Änderungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU) vorgenommen, die am 1. Januar 2020 in Kraft getreten sind.

So wird die Frist zur Bezahlung der Arbeiten aus Verträgen mit KMU von 30 Kalendertagen auf 15 Werk-tage verkürzt. Ähnliche Regeln gelten, wenn KMU als Subunternehmen nach den Verträgen auftreten. Der Auftragnehmer ist also bei der Beauftragung von KMU mit der Ausführung einzelner Arbeiten aus dem Vertrag verpflichtet, die o. g. Regeln zur Abrechnung mit KMU einzuhalten.

Der Gesamtumfang der Beschaffungen bei KMU wird für die Auftraggeber von 18 auf 20 Prozent erhöht. Der Anteil des Werts der Verträge, die in Vergabeverfahren ausschließlich mit KMU abgeschlossen werden, wird von 15 auf 18 Prozent erhöht.

Die Vorschriften in Bezug auf KMU gelten auch für sog. Selbstständige, also Personen, die das besondere Steuerverfahren „Steuer auf das berufliche Einkommen“ gemäß dem Föderalen Gesetz Nr. 422-FS⁹ nutzen. Diese Vorschrift tritt am 28. März 2020 in Kraft.¹⁰

Neue untergesetzliche Rechtsakte

ÄNDERUNG WESENTLICHER VERTRAGS-BEDINGUNGEN

Das Finanzministerium hat Folgendes erläutert:¹¹ Da Art. 95 Pkt. 1 Unterpkt. 10 des Gesetzes Nr. 44-FS die Möglichkeit vorsieht, wesentliche Bedingungen des Vertrags mit dem Alleinlieferanten in den durch Art. 93 Pkt. 1 des Gesetzes vorgesehenen Fällen auf Vereinbarung der Parteien zu ändern, ist der Auftraggeber in

diesen Fällen berechtigt, alle wesentlichen Vertragsbedingungen, insbesondere den Preis und die Erfüllungsfrist, auf Vereinbarung der Parteien zu ändern.

RAHMENBEDINGUNGEN DER VERTRÄGE ÜBER DEN BAU (DIE REKONSTRUKTION) EINES INVESTITIONS-BAUOBJEKTS

Durch Anordnung des Ministeriums für Bau und Wohnungs- und Kommunalwirtschaft vom 14. Januar 2020¹² wurden Rahmenbedingungen für Verträge über den Bau (die Rekonstruktion) eines Investitionsbauobjekts festgelegt. Sie sind zu nutzen, wenn das Vergabeobjekt zu bestimmten Codes nach dem sog. Gesamtrussischen Klassifikator der Produkte nach Arten der wirtschaftlichen Tätigkeit (OKPD 2) gehört. Betroffen sind Arbeiten zur Errichtung von Gebäuden (Code 41.2), Bauwerke und Bauarbeiten im Bereich des Zivilbaus (Code 42 bis auf wenige Ausnahmen), spezialisierte Bauarbeiten (Code 43), Dienstleistungen des Auftraggebers (des Bauherrn) und des Generalauftragnehmers (Code 71.12.20.110).

Die Rahmenvertragsbedingungen kommen zur Anwendung, wenn die Benachrichtigungen zur Vergabe im EIS veröffentlicht sind oder – falls eine Veröffentlichung der Benachrichtigung zur Beschaffung beim Alleinlieferanten im EIS nicht vorgesehen ist – wenn der Vertrag mit dem Alleinlieferanten 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Rahmenvertragsbedingungen im EIS abgeschlossen wird.¹³ Diese Anordnung tritt am 26. März 2020 in Kraft.

RAHMENVERTRAGS-BEDINGUNGEN FÜR PLANUNGS- UND FORSCHUNGSARBEITEN

Durch Anordnung des Ministeriums für Bau und Wohnungs- und Kommunalwirtschaft vom 14. Januar 2020¹⁴ wurden Rahmenbedingungen für Verträge über Planungs- und Forschungsarbeiten festgelegt. Sie sind zu nutzen, wenn das Vergabeobjekt zu den OKPD 2 – Codes 71.12.12 bis 71.12.19 gehört, welche Dienstleistungen zur ingenieurtechnischen Planung der Gebäude, Stromversorgungssysteme, Tunnels, Autobahnen, Straßen usw. umfassen.

Diese Rahmenvertragsbedingungen kommen auch dann zur Anwendung, wenn die Benachrichtigungen zur Vergabe im EIS veröffentlicht sind oder – falls die Veröffentlichung der Benachrichtigung zur Beschaffung beim Alleinlieferanten im EIS nicht vorgesehen ist – wenn der Vertrag mit dem Alleinlieferanten 30 Kalendertage nach der Veröffentlichung der Rahmenvertragsbedingungen im EIS abgeschlossen wird. Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

⁸ Regierungsverordnung Nr. 1205 „Über die Änderung der Bestimmungen über die Besonderheiten der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch einzelne Arten juristischer Personen, über den Jahresumfang solcher Beschaffungen und das Verfahren zur Berechnung dieses Umfangs“ vom 18. September 2019, Regierungsverordnung Nr. 1001 „Über die Änderung der Bestimmungen über die Besonderheiten der Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen an der Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch einzelne Arten juristischer Personen, über den Jahresumfang solcher Beschaffungen und das Verfahren zur Berechnung dieses Umfangs“ vom 1. August 2019.

⁹ Föderales Gesetz Nr. 422-FS „Über die Durchführung des Experiments für die Festlegung des besonderen Steuerverfahrens „Steuer auf das berufliche Einkommen““ vom 27. November 2018.

¹⁰ Art. 2, 3 des Föderalen Gesetzes Nr. 474-FS „Über die Änderung von Art. 25.1 des Föderalen Gesetzes „Über die Entwicklung der kleinen und mittleren Unternehmen in der Russischen Föderation“ und Art. 8 des Föderalen Gesetzes „Über die Beschaffung von Waren, Arbeiten und Dienstleistungen durch einzelne Arten juristischer Personen“ vom 27. Dezember 2019.

¹¹ Schreiben Nr. 24-03-07/99602 vom 19. Dezember 2019.

¹² Anordnung des Ministeriums für Bau und Wohnungs- und Kommunalwirtschaft Nr. 9/pr vom 14. Januar 2020.

¹³ Pkt.15 der Regeln für die Erarbeitung von Musterverträgen, Rahmenvertragsbedingungen, bestätigt durch die Regierungsverordnung Nr. 606 „Über das Verfahren zur Erarbeitung der Musterverträge, Rahmenvertragsbedingungen sowie über die Fälle und Bedingungen deren Anwendung“ vom 2. Juli 2014.

¹⁴ Anordnung des Ministeriums für Bau und Wohnungs- und Kommunalwirtschaft Nr. 10/pr vom 14. Januar 2020.

ANGABE DES HERKUNFTSLANDES DER WARE

Die Regierungsverordnung Nr. 180¹⁵ vom 19. Februar 2020 ändert die Regeln zur Führung des Registers der durch die Auftraggeber abgeschlossenen Verträge¹⁶. Danach ist das Herkunftsland der Ware unabhängig davon anzugeben, ob die Regeln des nationalen Verfahrens bei der Vergabe gelten (Art. 14 des Gesetzes Nr. 44-FS). Diese Angaben sind also immer anzuführen, auch wenn die Ware zur Ausführung von Arbeiten oder der Erbringung von Dienstleistungen geliefert wird. Diese Änderungen treten am 1. April 2020 in Kraft.

Geplante Änderungen

Derzeit wird ein Entwurf des Finanzministeriums über weitere Änderungen im Gesetz Nr. 44-FS öffentlich diskutiert. Die wichtigsten Inhalte des Änderungsentwurfs sind folgende:

- Die Zahl der Vergabeverfahrensarten (zweiphasige Ausschreibung, Ausschreibung mit beschränkter Teilnahme, Angebotsanfragen können ausgeschlossen werden) wird reduziert.
- Die Möglichkeiten zur Beschaffung beim Alleinlieferanten (etwa der Ankauf eines Gebäudes bei einer Versteigerung) werden erweitert.

- Die ins Register der bösgläubigen Lieferanten aufzunehmenden Angaben werden angepasst.
- Das Verfahren zur Anfechtung von Verletzungen (auch in elektronischer Form möglich) wird geändert.

Sollten diese Änderungen verabschiedet werden, würden sie ab dem 1. Januar 2021 in Kraft treten.

**Falk Tischendorf**

Rechtsanwalt | Partner
Leiter des Moskauer Büros
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Falk.Tischendorf@bblaw.com

**Kamil Karibov**

Diplom-Jurist | Ph.D. | Partner
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Kamil.Karibov@bblaw.com

**Ekaterina Sidenko**

Diplom-Juristin | LL.M. | Associate
BEITEN BURKHARDT Moskau
E-Mail: Ekaterina.Sidenko@bblaw.com

¹⁵ Regierungsverordnung Nr. 180 „Über die Änderung einiger Vorschriften der Regierung der Russischen Föderation“ vom 19. Februar 2020.

¹⁶ Bestätigt durch die Regierungsverordnung Nr. 1084 „Über das Verfahren zur Führung des Registers der durch die Auftraggeber abgeschlossenen Verträge und des Registers der Verträge, die Angaben enthalten, die das Staatsgeheimnis darstellen“ vom 28. November 2013.

Impressum

BEITEN BURKHARDT

Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
(Herausgeber)
Ganghoferstraße 33 | D-80339 München
AG München HR B 155350/USt.-Idnr: DE811218811

Weitere Informationen (Impressumsangaben) unter:
<https://www.beiten-burkhardt.com/de/impressum>

REDAKTION (VERANTWORTLICH)

Kamil Karibov
Ekaterina Sidenko

© BEITEN BURKHARDT Rechtsanwaltsgesellschaft mbH.
Alle Rechte vorbehalten 2020.

HINWEIS

Diese Veröffentlichung stellt keine Rechtsberatung dar.
Wenn Sie diesen Newsletter nicht mehr erhalten möchten,
können Sie jederzeit per E-Mail (bitte E-Mail mit Betreff
„Abbestellen“ an newsletter@bblaw.com) oder sonst
gegenüber BEITEN BURKHARDT widersprechen.

IHRE ANSPRECHPARTNER

MOSKAU

Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau
Falk Tischendorf
Tel.: +7 495 2329635 | Fax: +7 495 2329633
Falk.Tischendorf@bblaw.com

ST. PETERSBURG

Marata Str. 47-49 | Lit. A | Office 402 | 191002 St. Petersburg
Natalia Wilke
Tel.: +7 812 4496000 | Fax: +7 812 4496001
Natalia.Wilke@bblaw.com